



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 16. Mai 2024

3. Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterung „Gampen“

3. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 16. Mai 2024 über die Ausweisung einer Wildruhefläche in der Umgebung der Rotwildfütterung „Gampen“.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, wird in der Eigenjagd Fendels zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeit nach Anhören des zuständigen Hegemeisters die Sperre von Grundflächen in der Umgebung der Rotwildfütterung „Gampen“ verordnet:

§ 1

Diese Sperre gilt bis zum **15. Mai 2029** jeweils in der Zeit vom **16. November** bis **15. Mai** eines **jeden Jahres**.

§ 2

Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 45 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 die Wildruhefläche mit den gemäß § 5 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2024, verordneten Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen, nach dem 15. Mai eines jeden Jahres zu entfernen und bei der Gemeinde Fendels zu hinterlegen.

§ 3

Auf Wildruheflächen ist gemäß § 45 Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004 der Abschuss von Wild, außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und aufgrund einer Verordnung nach § 52a Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, verboten.

§ 4

Wildruheflächen dürfen gemäß § 45 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind, oder Personen, die aufgrund einer Ermächtigung nach § 52a Abs. 4 tätig werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 21, Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 6.000,-- bei Übertretung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 (Abschuss von Wild außer in den angeführten Ausnahmefällen) und mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,-- bei Übertretung nach § 70

Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 (Missachtung des Betretungsverbotes und Fahrverbotes sowie unzureichende Kennzeichnung durch den Jagdausübungsberechtigten) zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit **16. Mai 2024** in Kraft und am **15. Mai 2029** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger

Anlage